



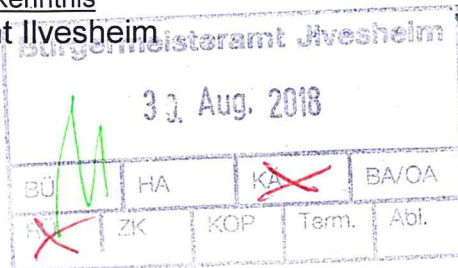
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgermeisteramt Ilvesheim

Schlossstraße 9

68543 Ilvesheim



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Kommunalrechtsamt  
50.01-05

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 36-902.41/093.0365

Bearbeiter/in Sonja Baumbusch  
Zimmer-Nr. 320  
Telefon +49 6221 522-1331  
Fax +49 6221 522-91331  
E-Mail Sonja.Baumbusch@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Datum 23.08.2018

## Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für das Haushaltsjahr 2018

- Ihre Vorlage vom 30.07.2018 - Herr Hering

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für das Jahr 2018 ergeht folgende Verfügung:

1. Die Gesetzmäßigkeit der am 26. Juli 2018 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird aufgrund der §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) **bestätigt**.
2. Von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gem. § 86 Abs. 4 GemO der genehmigungspflichtige Betrag i.H.v. 14.982.000 € **nicht genehmigt**.
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.000.000,- € bleibt gemäß § 89 Abs. 3 GemO **genehmigungsfrei**.

## Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan 2018 sowie zur mittelfristigen Finanzplanung

Die Gemeinde Ilvesheim legt mit dem Haushalt 2018 erstmals einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) vor. Es handelt sich um einen sog. „doppischen“ Haushalt. Bereits mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S 185) wurde die verbindliche Einführung der „Doppik“ für alle Kommunen durch den Landesgesetzgeber bis spätestens zum Haushaltsjahr 2016 (Gesamtabschluss erstmalig zum Haushaltsjahr 2018) festgelegt. Mit Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S 55, 57) wurden in Artikel 5 die Übergangsfristen in der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Kommunen zur Umstellung auf die kommunale Doppik jeweils um vier Jahre verlängert. Damit müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg die Vorschriften zur kommunalen Doppik spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anwenden, die Vorschriften über den Gesamtabschluss spätestens ab dem Haushaltsjahr 2022.

Das NKHR verlangt von den Kommunen im Ergebnishaushalt die periodengerechte Darstellung der Zahlungen und die Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbräuche (Rückstellungen und Abschreibungen) und ggf. auch Ressourcenzuwächse (z.B. Auflösungen von Ertragszuschüssen). Im Finanzhaushalt werden die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus der Investitionstätigkeit dargestellt. Zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde kommt der Liquidität eine bedeutende Rolle zu.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt zu gliedern (§ 80 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich ausgeglichen werden (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO). Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein weiterer Haushaltsausgleich nach § 24 Abs. 1 bis Abs. 3 GemHVO möglich.

Anhand der vorgelegten Planzahlen für das laufende Haushaltsjahr 2018 wird deutlich, dass trotz der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, steigenden Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und steigenden Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr im **Ergebnishaushalt** ein Ausgleich der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen nicht erreicht wird; das veranschlagte ordentliche Ergebnis ist vielmehr negativ und beträgt - 1.870.035 €. Demnach kann die Gemeinde ihren Ressourcenverbrauch nicht erwirtschaften. Diese Entwicklung setzt sich leider auch in den kommenden Jahren – sogar noch mit zunehmender Tendenz – fort, sodass ab 2019 mit einem jährlichen Defizit von ca. 2,5 Mio. € gerechnet wird. Gleichzeitig gelingt es der Gemeinde im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht, entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Ergebnisse aufzuzeigen.

Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) können nicht zahlungswirksame Aufwendungen aus Abschreibungen, soweit sie nicht erwirtschaftet werden



können, beim Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GemHVO außer Betracht bleiben. In diesen Fällen finden für den Haushaltsausgleich die bisherigen Regelungen sinngemäß Anwendung. Aufgrund dessen ist derzeit für den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ein Rückgriff auf Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO nicht ausschlaggebend (vgl. Art 5 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 - GBl. S. 55, 57).

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen kann nach dem „vereinfachten“, kameralen Verfahren ein Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr 2018 (und wohl auch 2019) gerade noch sichergestellt werden. Zwar besteht 2018 ein Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von - 635.445 €. Zuzüglich der Auszahlungen für Kredittilgungen in Höhe von 45.450 € entsteht somit eine sog. „negative „Nettoinvestitionsrate“ von - 680.895 €. Allerdings verfügt die Gemeinde noch über ausreichende Ersatzdeckungsmittel (liquide Eigenmittel), um einen gesetzmäßigen Haushalt aufstellen zu können. Insofern kann die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt werden.

Gleichwohl bestehen derzeit erhebliche Zweifel, ob dies auch ab 2020 noch gelingen wird. Wie bereits geschildert, ist aufgrund der vorgelegten Plandaten ein Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 S. 2 GemO nicht möglich. Nach § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 24 GemHVO kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich ist. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein.

Vorliegend kann ab 2020 ein Haushaltsausgleich nach § 24 Abs. 1 u. 2 GemHVO nicht erreicht werden; folglich müssten die dann entstehenden Fehlbeträge gem. § 24 Abs. 3 GemHVO vorgetragen werden. Entsprechend dem nun vorgelegten Zahlenwerk muss davon ausgegangen werden, dass – ohne ein konsequentes Gegensteuern - bereits mit dem Rechnungsabschluss 2023 eine Verrechnung auf das Basiskapital in Millionenhöhe drohen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Kapitalverzehr keine einmalige Erscheinung wäre, sondern dass er strukturell bedingt ist und somit zu einem fortschreitenden Kapitalverlust führen würde. Es dürfte selbstverständlich sein, dass es mit der Aufgabenstellung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vereinbar ist, dieser Entwicklung tatenlos zuzusehen. Die zuständigen Organe sollten daher alles in ihrer Macht Stehende tun, die oben skizzierte Notlage nicht eintreten zu lassen.

\*

Der Ausgleich des **Finanzhaushalts** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Gemeinde hat jedoch die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (§ 89 Abs. 1 GemO). Im laufenden Haushaltsjahr 2018 rechnet die Gemeinde Ilvesheim mit einem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 635.445 €. Dieser ist eine wichtige Kennzahl und zeigt, inwieweit die laufenden Auszahlungen durch laufende Einzahlungen gedeckt sind. Er ist mit der bisherigen Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt vergleichbar.



Infolge der - im Verhältnis zu den Auszahlungen - geringen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, die hauptsächlich aus Klärbeiträgen aus dem Baugebiet Mahrgrund II und Landeszuwendungen bzw. Bundeszuschüssen resultieren (887.425 €), entsteht durch die geplanten Investitionen i.H.v. knapp 4,5 Mio € - unter anderem die Planungskosten für das Kombibad - ein Finanzierungsmittelbedarf i.H.v. knapp 3,6 Mio €. Dies verdeutlicht die derzeitige prekäre finanzielle Situation der Gemeinde Ilvesheim, die nicht mehr über eigene Deckungsmittel zur Finanzierung ihrer beabsichtigten Investitionen verfügt.

Darüber hinaus wird der vorhandene Liquiditätsbestand durch den Liquiditätsbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (am 01.01.2018 7.091.547,56 €) belastet. Insgesamt werden die Finanzbewegungen des Haushaltsjahres 2018 voraussichtlich einen Rückgriff auf den Finanzierungsmittelbestand (liquide Mittel) in Höhe von 4.254.525 € ergeben. Zum Ende des Jahres werden die liquiden Mittel noch 2.837.022,56 € betragen. Nach der Finanzplanung wird auch in den kommenden Jahren ein Rückgriff auf den Finanzierungsmittelbestand notwendig werden, so dass dieser Ende des Jahres 2019 bei voraussichtlich nur noch 1.620.072 € liegen wird; d.h. die Gemeinde zehrt erheblich an ihrer Liquiditätssubstanz. Nachdem sich an der Situation im gesamten Finanzplanungszeitraum nichts ändern wird und auch im Jahr 2020 ein Rückgriff auf die liquiden Mittel erforderlich wird, wäre dann die Mindestliquidität gem. § 22 Abs. 2 GemHVO bereits unterschritten und würde Ende 2020 sogar in den Minusbereich gelangen (- 399.777,44 €). Der auch im Jahr 2021 vorgesehene Rückgriff auf liquide Mittel i.H.v. 1.546.820 € wäre mangels fehlende Liquidität der Gemeinde gar nicht mehr möglich.

Die Gemeinde wäre quasi nicht mehr handlungsfähig und es würde sich eine akute Haushaltsnotlage abzeichnen. Konsequenz wäre, dass die Gemeinde zusätzlich zu den vorgesehenen Investitionskrediten Kassenkredite benötigen würde, um ihre laufenden Auszahlungen abzudecken.

Nachdem im Haushaltsjahr 2018 noch keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, wird die Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt zum Jahresende 2018 voraussichtlich nur 99 € je Einwohner betragen (ausgehend von einer Einwohnerzahl von 9.154 zum Stand 30.06.2017). Damit zählt die Gemeinde Ilvesheim derzeit zu den Kreisgemeinden mit der geringsten Verschuldung im Kernhaushalt. Die im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 15 Mio. € würden allerdings zu einer prognostizierten Pro-Kopf-Verschuldung von 1.679,90 € zum 31.12.2021 führen, was den Landesdurchschnitt von 349 € je Einwohner bei Gemeinden der gleichen Größenklasse um das Fünffache überschreiten würde. Das bedeutet, dass die vermeintlich beste Kennzahl, die Ilvesheim momentan noch vorweisen kann, sich drastisch verschlechtern würde.

Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass die derzeit noch niedrige Verschuldung nur in rein statistischer Betrachtung Raum für eine weitere Verschuldung bietet. In rechtlicher Hinsicht sind Kreditaufnahmen zu versagen, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen (vgl. § 87 Abs. 2 GemO). Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde definiert sich - neben der Ertragsfähigkeit des Ergebnishaushalts - insbesondere aus der Höhe der Nettoinvestitionsrate (Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit). Gerade diese Kennzahl wird jedoch von der Kommunalaufsicht seit 2015 moniert, da die Gemeinde seitdem mit negativen Nettoinvestitionsraten plant. Dass sie letztendlich in den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre deutlich besser abschließen konnte, war in erster Linie den konjunkturell bedingten Mehreinnahmen zu verdanken. Auf diesen Effekt kann jedoch keine Kommune dauerhaft vertrauen. Vielmehr soll-



te eine Gemeinde mit den insgesamt günstigen Rahmenbedingungen wie Ilvesheim jederzeit, aber vor allem in konjunkturellen Hochphasen in der Lage sein, durch eigene Entscheidungen die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zurückzugewinnen. Gelingt dies nicht, wird angesichts der bis 2021 weiterhin geplanten hohen negativen Nettoinvestitionsraten eine Genehmigung zukünftiger Kreditaufnahmen sehr schwer fallen.

Aufgrund der o. g. Ausführungen wird deutlich, dass sich die prekäre finanzielle Lage der Gemeinde bereits seit längerem abgezeichnet hat, da seit Jahren eine Ertragsschwäche im Verwaltungshaushalt besteht (strukturelles Defizit). Auch vor Umstellung auf das Neue Haushalts- und Kassenrecht (NKHR) wurde seitens des Kommunalrechtsamtes mehrfach auf diesen Zustand hingewiesen. Seit dem Jahr 2015 ist es der Gemeinde nicht mehr gelungen, positive Nettoinvestitionsraten zu erwirtschaften. Die Gemeinde war glücklicherweise in der Lage, durch die Grundstücksverkäufe in dem Baugebiet „Mahrgrund“ über eine hohe Rücklage zu verfügen, die allerdings in den letzten Jahren als Ersatzdeckungsmittel bzw. für die Finanzierung der Investitionen eingesetzt wurde und kontinuierlich abgenommen hat. Zum 01.01.2017 betrug die allgemeine Rücklage noch 9.242.378 €, die liquiden Mittel zum Jahresbeginn 2018 belaufen sich auf 7.091.547 €. Auf den Verzehr der Eigenmittel wurde bereits in den letzten Haushaltsverfügungen hingewiesen und die Gemeinde wurde aufgefordert, die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts zu stärken bzw. insbesondere die Ausgabenseite zu überprüfen (s. Haushaltsverfügung vom 24.04.2017). Die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2017 um jeweils 30 % ist durchaus zielführend; sie kann jedoch nur als ein allererster Schritt auf dem Weg der Konsolidierung bedeuten.

\*

Die ab dem Jahr 2019 vorgesehenen hohen Kreditaufnahmen (2019 bis 2022 insgesamt 16.287.000 €), die in erster Linie für den Neubau des Kombibads erforderlich werden, führen dazu, dass von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** ein Betrag i.H.v. 14.982.000 € gem. § 86 Abs. 4 GemO genehmigungspflichtig wäre.

Gem. § 86 Abs. 2 GemO dürfen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn ihre Finanzierung in künftigen Jahren möglich ist. Die auf S. 411 des Haushaltsplans dargestellte Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen bis zum Jahr 2022 entspricht dieser Vorschrift, da die Restzahlung des Kombibads erst im Jahr 2022 erfolgen würde.

Nach § 86 Abs. 4 GemO sind die Verpflichtungsermächtigungen insoweit genehmigungspflichtig, als in den vorbelasteten Jahren im Finanzplan Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung knüpft zwar formal an den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen an, soll aber verhindern, dass durch die Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Jahren zwangsläufig ein Kreditbedarf entsteht, der nicht genehmigt werden könnte. Die Genehmigung ist also ein vorbeugendes Instrument zur Begrenzung der Verschuldung unter dem Aspekt der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 87 Abs. 2 S. 3 (s. „Kunze/Bronner/Katz“, RN 44 zu § 86).

Die Genehmigungskriterien ergeben sich aus Art. 75 Abs. 1 S. 2 Landesverfassung (LV) (geordnete Wirtschaftsführung, hier konkret: geordnete Haushaltswirtschaft) und den in der



GemO den Verpflichtungsermächtigungen gezogenen (gesetzlichen) Grenzen, nämlich sachliche Notwendigkeit für das frühzeitige Eingehen von Verpflichtungen und finanzielle Tragbarkeit des mit den Verpflichtungsermächtigungen zusammenhängenden Kreditbedarfs.

Die Frage der sachlichen Tragbarkeit beurteilt sich nach den Kriterien der sicheren, sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Nicht mitgeprüft werden kann in diesem Zusammenhang, wie notwendig die einzelnen Maßnahmen sind, für die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind.

Die finanzielle Tragbarkeit beurteilt sich letztendlich danach, ob der in den Jahren der Vorbelastung voraussichtlich entstehende Kreditbedarf mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde i.S.v. § 87 Abs. 2 S. 3 vereinbar ist (s. o.a. Kommentar RN 50 ff. zu § 86).

Vorliegend hat das Kommunalrechtsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 14.982.000 € im Haushaltsjahr 2018 genehmigt werden kann. Dies kann aufgrund der defizitären Haushaltslage der Gemeinde Ilvesheim nicht bejaht werden. Vor dem Hintergrund der dauerhaft fehlenden Leistungsfähigkeit, der drohenden Verrechnung des vorgetragenen Fehlbeträge mit dem Basiskapital und dem Unterschreiten der Mindestliquidität ab dem Jahr 2020 muss für die kommenden Jahre von einem Verlust der geordneten Haushaltsführung ausgegangen werden. Mit Blick auf den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist daher eine umfassende Überplanung des Investitionsprogramms unbedingt erforderlich. Andernfalls würde diese Entwicklung dazu führen, dass erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen ggfs. mit den Mitteln der Rechtsaufsicht durchzusetzen wären.

\*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Gemeinde Ilvesheim in den kommenden Jahren große Herausforderungen bevorstehen. Nach derzeitigem Stand ist eine geordnete Haushaltswirtschaft zumindest ab dem Finanzplanungsjahr 2020 nicht mehr gewährleistet. Dementsprechend ist mittelfristig auch die Erfüllung des Aufgabenspektrums der Gemeinde Ilvesheim gefährdet. Die finanziellen Mittel der Gemeinde werden nach dem vorgelegten Planwerk zusehends aufgebraucht. Die Gemeinde lebt somit weiterhin in hohem Maße von ihrer Substanz. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass seitens der Entscheidungsträger alle Anstrengungen unternommen werden mit dem vorrangigen Ziel, die Ertragskraft des Ergebnishaushalts zurückzugewinnen. Zur Haushaltskonsolidierung sollte die Gemeinde deshalb die Haushaltsansätze sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite einer kritischen Prüfung unterziehen.

Die Finanzplanung inklusive Investitionsprogramm der Gemeinde Ilvesheim sollte stets mit Blick auf die Sicherstellung der Liquidität im Finanzhaushalt fortgeschrieben und die Umsetzung des Investitionsprogramms sollte unbedingt von der Verfügbarkeit der Eigen- und Fördermittel abhängig gemacht werden. Letztendlich wird sich die Gemeinde wohl auch der Erkenntnis stellen müssen, dass der bisher gewohnte Standard in der kommunalen Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit wohl nicht mehr finanziert werden kann. Die Gemeinde sollte sich vielmehr zu allererst um die Konsolidierung ihres Haushalts und die Pflichtaufgaben kümmern.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hegt dennoch die begründete Hoffnung, dass sich die Organe der Gemeinde Ilvesheim nunmehr der prekären Lage der städtischen Finanzen bewusst

werden und künftig gemeinsam und entschlossen die nachhaltige Konsolidierung in Angriff nehmen werden. Hierzu bieten wir Ihnen unsere umfassende Unterstützung an. Zu begrüßen ist, dass bereits am 26.07.2018 beschlossen wurde, ein Haushaltskonsolidierungskonzept, mit dem Ziel, jährlich einen Betrag in Höhe von 200.000 € durch strukturelle Maßnahmen einzusparen, zu erarbeiten.

Abschließend weisen wir auf die Vorschrift des § 81 Abs. 2 GemO hin, wonach die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen soll. Diese Vorgabe wurde überaus deutlich verfehlt. Die verspätete Beschlussfassung führte vielmehr dazu, dass die Gemeinde Ilvesheim fast acht Monate - im Wege der vorläufigen Haushaltsführung - ohne rechtsgültige Haushaltssatzung auskommen musste. Wir gehen daher davon aus, dass in dieser Zeit die einschlägigen Vorschriften des § 83 GemO eingehalten wurden.

Weiterhin erwarten wir, dass künftig die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan der Gemeinde sowie der Gemeindestiftung und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung zeitgleich vorgelegt werden, da eine sachgerechte Prüfung, aufgrund der gegenseitigen Wechselbeziehungen nur unter dieser Voraussetzung möglich ist.

Um weitere Veranlassung nach § 81 Abs. 3 GemO wird gebeten. Den Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018 bitten wir nachzureichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Grünewald